

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 54/1968-55/1969 (1969)

Artikel: Der Schweizerische Kindergartenverein
Autor: Stettler, Madeleine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-59463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizerische Kindergartenverein

Madeleine Stettler

Der Schweizerische Kindergartenverein, gegründet 1881, ist der Zusammenschluß der deutschschweizerischen Kindergärtnerinnen. Er umfaßt vierzehn Sektionen, die sich selbständig organisieren, deren Statuten aber durch den Zentralvorstand zu genehmigen sind. Alljährlich ist ferner dem Zentralvorstand ein Sektionsbericht einzureichen. Die Mitgliedschaft im Schweizerischen Kindergartenverein wird durch Eintritt in eine seiner Sektionen erworben. Nur diplomierte Kindergärtnerinnen mit mindestens zweijähriger Ausbildung (eine Verlängerung der Ausbildungszeit wird gegenwärtig geprüft und angestrebt) können aktive Mitglieder der Sektionen werden.

Die Organe des Schweizerischen Kindergartenvereins sind:

- a) die Hauptversammlung (Kindergartentag);
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Zentralvorstand;
- d) die Geschäftsprüfungskommission;
- e) Kommissionen.

Eine der Hauptaufgaben des Vereins ist die Förderung des Erziehungs- und Bildungswesens für das Kind im vorschulpflichtigen Alter. Er bemüht sich aber ebenso sehr um die berufliche und soziale Hebung des Kindergärtnerinnenstandes. Das bedeutet für den Zentralvorstand, aus dessen Mitte sich der Vorort konstituiert, der nach einer oder zwei Amtsdauern von je 3 Jahren von Sektion zu Sektion wechselt, ein vollgerütteltes Maß an Arbeit. Deshalb ist ihm zur Entlastung zur Bearbeitung von Teilgebieten die Möglichkeit gegeben, ständige oder temporäre Kommissionen zu bilden.

Ständige Kommissionen sind:

a) *Die Redaktionskommission.* Sie gestaltet zusammen mit der jeweiligen Redaktorin das Vereinsorgan. Der «Schweizerische Kindergarten» erscheint monatlich und behandelt in sorgfältig abgewogener Abwechslung einschlägige Fragen der Kleinkinderziehung. Jedes Jahr erscheint eine besondere, den austretenden Seminaristinnen gewidmete Nummer.

b) *Die Kommission für Ausbildungsfragen* bemüht sich um eine Koordination der Ausbildung an den verschiedenen Kindergartenseminaren nach den vom Schweizerischen Kindergartenverein herausgegebenen grundsätzlichen Forderungen für die Ausbildung schweizerischer Kindergärtnerinnen. Sie prüft die Gesuche um Anerkennung solcher Bildungsstätten durch den Schweizerischen Kindergartenverein, organisiert Kurse für Praxis- und Methodiklehrerinnen und orientiert je nach Notwendigkeit in der Presse, vor allem im «Schweizerischen Kindergarten», über Ausbildungsfragen der Kindergärtnerin im In- und Ausland.

Temporäre Kommissionen sind:

a) *die Baukommission*, die sich mit Bau- und Einrichtungsfragen von Kindergärten befaßt;

b) *die Arbeitsgemeinschaft zur Prüfung pädagogischer Gegenwartsfragen*, die, erst kürzlich gegründet, sich zur Zeit mit dem Problem schulischen Lernens im Kindergarten auseinandersetzt.

Verschiedene Broschüren, so ein Handbuch über Baufragen von Kindergartenbauten, zwei Broschüren zum Problem des schulischen Lernens im Kindergarten, Aufgabe des Kindergartens heute, Problem der Kinderzahl, sind zu Aufklärungs- und Propagandazwecken beim Zentralvorstand versandbereit.

In der deutschsprachigen Schweiz, mit Einschluß von Delsberg, das den Bedürfnissen des Juras entsprechend in französischer Sprache unterrichtet, aber die «grundsätzlichen Forderungen» befolgt, bestehen heute sechzehn Kindergartenseminare. Sie sind teils Abteilungen öffentlicher Schulen, teils privaten konfessionellen Schulen angeschlossen. Die Ausbildung umfaßt theoretische, allgemeinbildende und praktische Fächer. Für das Gesuch um Aufnahme sind das zurückgelegte 18. Altersjahr, mindestens 9 bis 10 absolvierte Schuljahre und Praxis im Umgang mit Kindern erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung. Die Voraussetzung zur Kindergärtnerin sind körperliche und geistige Gesundheit, Einfühlungsvermögen, Freude und Begabung am Basteln, Zeichnen, Malen,

an Musik und Rhythmik. Ebenso sind organisatorisches Talent und ein sicherer Geschmack erforderlich, zudem sollte Interesse für Fragen des öffentlichen Lebens vorhanden sein.

Das nach ihrer Ausbildung erhaltene Diplom berechtigt die Kindergärtnerin zur Führung eines öffentlichen Kindergartens. Die Kindergärtnerin ist heute meistens Gemeindeangestellte, auf dem Lande ist noch ab und zu ein Verein Träger des Kindergartens. Meistenteils ist die kantonale Erziehungsbehörde oberste pädagogische Behörde und die örtlichen Vereine und Gemeinden haben in der Aufsicht über den Kindergarten mehr administrativen Charakter.

Ist die Kindergärtnerin einer Sektion des Lehrervereins angeschlossen, genießt sie in juristischen Fragen dessen Rechtsschutz durch den von ihm mit dieser Arbeit beauftragten Juristen. Auch der Zentralvorstand des Schweizerischen Kindergartenvereins hat sehr oft in seinem Vorort einen Juristen als Mitglied, an den sich die Kindergärtnerin wenden kann.

Die Besoldungsverhältnisse sind von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden, zur Zeit bewegen sie sich zwischen 10 000 bis 19 000 Franken. Zur Klärung des Arbeitsverhältnisses hat der Schweizerische Kindergartenverein einen Entwurf zu einem Normalarbeitsvertrag herausgegeben. Die Arbeitszeit ist in der Regel von 9 bis 11 Uhr vormittags und an drei oder vier Nachmittagen von 2 bis 4 Uhr. Dazu kommt die Zeit des Empfangens und Verabschiedens der Kinder, was im Kindergartenalter wesentlich mehr ins Gewicht fällt als bei Schulkindern. Vorbereitungszeit, Hausbesuche, Gespräche mit Eltern nach Schluß des Kindergartens ergeben zusammen gerechnet eine Arbeitszeit, die die festgelegten Pflichtstunden weit übersteigt.

Im großen und ganzen ist die Kindergärtnerin selbständig in ihrer Arbeit und im Gestalten ihrer Kindergartenführung.

Die immer wieder zahlreich eingehenden Anmeldungen an die Kindergartenseminare lassen darauf schließen, daß der Beruf der Kindergärtnerin auch heute ein erstrebenswertes Tätigkeitsgebiet für junge Mädchen ist.